



## Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Langenberg

Die nachstehend aufgeführten Entscheidungsbefugnisse werden gemäß § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die jeweiligen Ausschüsse übertragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihrer Befugnisse die Entscheidung auf die Bürgermeisterin weiter zu übertragen.

Das Rückhofrecht des Rates bleibt vorbehalten.

Über die Annahme oder Ablehnung von Anträgen der Fraktionen oder fraktionslosen Ratsmitgliedern entscheidet grundsätzlich der Rat. Die inhaltliche Beratung erfolgt - bei Annahme des Antrages - ggf. im zuständigen Fachausschuss.

### a) Rat

Der Rat entscheidet nach § 83 GO NRW über die Zulässigkeit von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind ab einem Betrag von **25.000,00 Euro** erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

### b) Haupt- u. Finanzausschuss

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 150.000,00 Euro

Gewährung sonstiger Zuschüsse im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Ausschüsse fallen, bis zur Höhe von 10.000,00 Euro im Einzelfall

Entscheidung über die mit der Verwaltung des Feuerlöschwesens verbundenen Aufgaben im Rahmen der Haushaltsansätze

Entscheidung im Rahmen der Verträge zur Durchführung der Schülerbeförderung

Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Festsetzung der Mieten und Pachten

Stundung von Forderungen in Höhe von 10.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro (bis 10.000,00 Euro Bürgermeisterin - Information an den Ausschuss)

Niederschlagung von Forderungen in Höhe von 5.000,00 Euro bis 25.000,00 Euro (bis 5.000,00 Euro Bürgermeisterin - Information an den Ausschuss)

Erlaß von Forderungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro (bis 1.000,00 Euro Bürgermeisterin - Information an den Ausschuss)

Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen Kalkulation der Abfallgebühren

Abwasserwerk gem. Betriebssatzung

Friedhof gem. Friedhofssatzung

Unterhaltung der Wasserläufe

**c) Ausschuss für Planung und Bauen**

Der Ausschuss für Planung und Bauen ist zuständig für alle Fragen der Bauleitplanung, für die gemeindlichen Baumaßnahmen und die gesetzlich vorgeschriebenen Umweltangelegenheiten.

Dem Ausschuss werden folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 150.000,00 Euro

Rahmenplanung zur Weiterentwicklung der Gemeinde

Herstellung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zu Bauvorhaben

Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Bebauungsplänen  
Gemäß § 31 BauGB

Entscheidungen im Bauleitplanverfahren bis zur Offenlegung (Bürgerbeteiligung, Behandlung der Eingaben der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, öffentliche Auslegung der Entwürfe, Billigung der Entwürfe)

Entscheidung über Verkehrsangelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind (z.B. Anträge an das Straßenverkehrsamt über Aufstellung oder Entfernung von Verkehrszeichen)

Entscheidung über Unterhaltung der gemeindlichen Gebäude und über Tiefbaumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze

Entscheidung über Gewährung von Zuschüssen nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung privater denkmalpflegerischer Maßnahmen, soweit sie gemäß Ziffer 7 den Betrag von 2.500,00 Euro übersteigen.

**d) Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren**

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro

Entscheidung über die Gestaltung und Ausstattung der gemeindlichen Kinderspielplätze im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Höchstbetrag von 15.000,00 Euro

Asylbewerber- und Aussiedlerangelegenheiten

Maßnahmen zur Förderung von Familien (z.B. Familienpass und Familienzentrum)

Seniorenbeirat

Jugendbeirat

Ehrenamt.

**e) Ausschuss für Schule, Kultur und Sport**

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro.

Wahrnehmung der Beteiligungsrechte des Schulträgers bei Lehrpersonalmaßnahmen nach dem Schulverwaltungsgesetz (Schulleiter und stellvertretende Schulleiter).

Entscheidung über die Verleihung von Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste auf dem Gebiet des Sports entsprechend § 4 Abs. 7 der Verleihungsordnung vom 30.04.1981

Gemeindesportverband.

**f) Umweltausschuss**

Diesem Ausschuss werden im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Vorbereitung von Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Betrag von 20.000,00 Euro

Klimaschutz, Energieverbrauch Naturschutz, Landschaftspflege Luftreinhaltung, Lärmschutz Mobilität  
Unterhaltung der Wasserläufe, Gewässerbau

Anpflanzungen, Gestaltung und Unterhaltung gemeindlicher Anlagen und Wegeseitengräben

Strukturelle Angelegenheiten der Abfallwirtschaft Altlasten

Beschlüsse über umweltfreundliche Maßnahmen im Rahmen der Haushaltsmittel und im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung

Der Umweltausschuss kann zu den, den Umweltschutz betreffenden Fragen eine Stellungnahme abgeben, die von den Fachausschüssen bei der Meinungsbildung zu berücksichtigen ist. Bei abweichenden Beschlüssen des Umweltausschusses und eines Fachausschusses entscheidet der Rat.

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin für die "**Geschäfte der laufenden Verwaltung**" im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt von den vorstehenden Zuständigkeitsregelungen unberührt.

„Geschäfte der laufenden Verwaltung“ gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ gelten insbesondere, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Abwasserwerk“ handelt:

- der Abschluss von Verträgen
- die Verfügung über Gemeindevermögen
- Grundstücksangelegenheiten
- die Erteilung von Aufträgen

bis zu einem Gesamtwert von 25.000,00 Euro im Einzelfall.

Langenberg, 07. März 2025



(Mittag)  
Bürgermeisterin